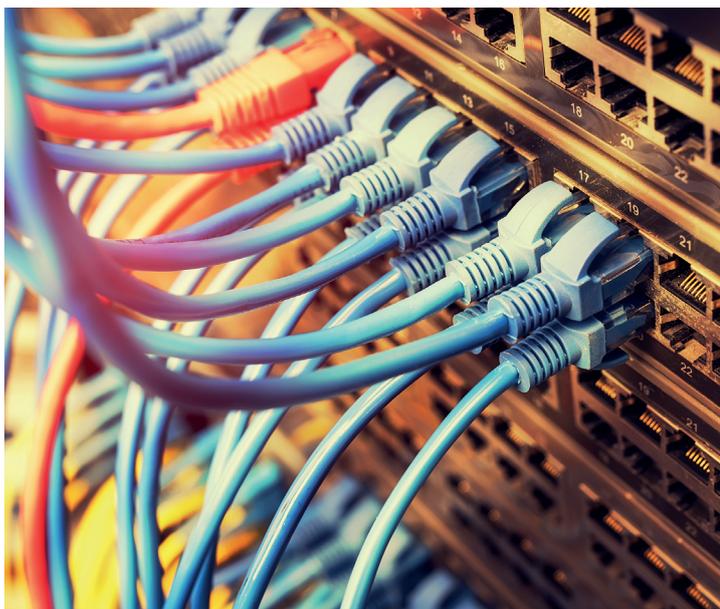


+++ SONDERAUSGABE zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) +++



Der Bundestag hat am 22. April 2021 in zweiter und dritter Lesung die Novelle des Telekommunikationsgesetzes beschlossen.

Das **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG)** legt fest, dass die Kosten für TV-Kabelverträge, die vom Vermieter abgeschlossen worden sind, künftig nicht mehr auf die Mietnebenkosten umgelegt werden dürfen – Mieterinnen und Mieter müssen ihren TV-Dienst demnach in Einzelabrechnung abonnieren.

Diese Anpassung führt zu Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter, vor allem für diejenigen mit geringem Einkommen. Sie können ihre Kabelgebühren nicht mehr den Betriebskosten zurechnen – somit werden diese nicht mehr vom Wohngeld gedeckt.

Doch es gibt eine Übergangsfrist:

Bis zum 30. Juni 2024 gilt noch das sogenannte Nebenkostenprivileg (auch Umlagefähigkeit).

Ab dem 1. Juli 2024 haben Mieterinnen und Mieter die Wahlfreiheit und können selbst bestimmen, welchen Anbieter sie wählen möchten oder ob sie ggf. sogar ganz auf einen TV-Dienst verzichten.

Die Predöhl Haus + Grundverwaltung empfiehlt, alle Rahmenverträge mit Kabel Deutschland zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Wenn Sie Fragen zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz haben, schreiben Sie uns eine E-Mail an info@predoehl-immobilien.de.